

FFH-Voruntersuchung

zum

Städtebaulichen Planungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle – Im Kamp“ in Marl

Erstellt im Auftrag von:

Stadt Marl – Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Carl-Duisberg-Straße 165

45772 Marl

21. Oktober 2021

Verfasser: Patrick Bednarz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Vorhabenbeschreibung	1
3	Projektbedingte Wirkfaktoren und -intensitäten.....	3
4	Übersicht über das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“	4
5	Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“	5
6	Darstellung der Einflussbereiche von Wirkfaktoren(-komplexen) / Wirkungen auf Bestandteile und Arten des FFH-Gebietes.....	6
7	Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.....	7
8	Fazit	7
9	Literaturverzeichnis	9
10	Tabellenverzeichnis.....	9
11	Abbildungsverzeichnis.....	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Marl plant im Rahmen des städtebaulichen Planungskonzeptes für den Bebauungsplan Nr. 250 eine Ortsarrondierung im Bereich der Straße „Im Kamp“ und der „Alten Straße“ in Marl. Dazu ist ein Neubaugebiet mit ca. 30 Wohneinheiten in Form von zweigeschossigen Einzelhäusern sowie einer angrenzenden Grünfläche (3.560 m²) geplant. Bei dem rund 23.000 m² großen Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Plangebiet zu einem attraktiven Wohngebiet zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortsrand durch eine arrundierte Bebauung und einen landschaftsbezogenen, gestalteten Ortsrand entsteht. Des Weiteren leistet der Bebauungsplan einen Beitrag zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere nach arbeitsplatznaher Wohnbauflächen im Umfeld der Ansiedlungen auf „gate.ruhr“ (STADT MARL 2021a).

Die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes stellt nach § 30 (1) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG) bzw. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“ wird eine FFH-Voruntersuchung durchgeführt. In dieser ist zu prüfen, ob die vorliegende Planung dazu geeignet ist, die ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL 1992) bzw. der im Gebiet vorkommenden geschützten Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) zu verschlechtern. Die Ausarbeitung ist angelehnt an den „Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (SPORBECK et al. 2002).

2 Vorhabenbeschreibung

„Bei dem im Stadtteil Sickingmühle liegenden Plangebiet handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftlich geprägte Außenbereichsfläche im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Ortslage. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 23.000 m² und grenzt im Süden an die Straße „Im Kamp“, und im Westen an die „Alte Straße“. Der Geltungsbereich des zu erstellenden Bebauungsplanes Nr. 250 umfasst in Flur 191 die Flurstücke 176, 177, 2430, 2431, 2432, 1017, 1018, 2197, 2198, 2392 sowie 2393.

Das Plangebiet ist im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche, im Osten durch die bestehende Wohnbebauung, im Südosten durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie im Süden und Westen durch Wohnbebauung begrenzt [...]. Das städtebauliche Konzept folgt der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Bauflächenaufteilung und nimmt diese als städtebaulich prägendes Element auf. Vorgesehen ist ein Neubaugebiet mit ca. 30 Wohneinheiten, welches aus ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern besteht [...].

Neben der Wohnbebauung beinhaltet das städtebauliche Konzept eine Grünfläche, welche zum einen als Ersatz- und Ausgleichsfläche dienen soll und zum anderen die im Westen der Grünfläche gelegene Außenbereichsbebauung von der neuen Planung, die an die bestehende Wohnbebauung im Osten anschließen soll, untergliedert. Diese ca. 3.560 m² große Grünfläche besteht aus einem öffentlichen Freiraum, welcher mit heimischen standortgerechten Bäumen versehen wird. Außerdem ist eine Retentionsfläche für das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser vorgesehen. Anfallendes Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

Ein öffentlicher Raum, welcher im Zentrum des Plangebietes vorgesehen ist, bietet im Plangebiet einen Ort zum Aufenthalt und zur Begegnung für die Anwohner. Die Wohnbebauung nahe des Freiraums ist so ausgerichtet, dass dieser durch die Wohnbebauung gefasst wird. Mit einer grünen Gestaltung sowie einer Unterbringung eines Spielplatzes wird auf der ca. 300 m² großen Grünfläche eine hohe städtebauliche Qualität im Plangebiet sichergestellt.

Sowohl der öffentliche Raum im Zentrum des Plangebietes als auch die große Grünfläche als Ersatz- und Ausgleichsfläche werden durch einen Fuß- und Radweg verbunden. Dies ermöglicht eine Verknüpfung mit dem Fußwege-Netz der Umgebung und schafft eine Erlebbarkeit in den öffentlichen Räumen, wodurch gleichzeitig die nicht motorisierte Mobilität innerhalb der Siedlungen gefördert wird.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südlich gelegene Straße „Im Kamp“ sowie die westlich gelegene Straße „Alte Straße“. Die neugeplanten Straßen im Plangebiet und die Straße „Im Kamp“ werden verkehrsberuhigt konzipiert. Dies dient dem Leitbild des Projektes „Mehr Freiraum für Kinder“. Es handelt sich hierbei um Wohnstraßen mit einer Breite von 6 m. Die bestehende Straße „Im Kamp“ wird dazu entsprechend ausgebaut und gewidmet, sodass die Erschließung zum Plangebiet gesichert wird.

Auf den einzelnen Grundstücken der neugeplanten Einzel- und Doppelhäuser sind jeweils 2 Parkflächen in Form einer/s Garage/Carports und eines Stellplatzes nach der „Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl“ (2018) vorgesehen. Entsprechend dieser Regelung bestehen auf den öffentlichen Verkehrsflächen des Plangebietes außer den Besucherstellplätzen keine weiteren erforderlichen privaten Stellplätze. Für die Besucherstellplätze ist eine ausreichende Anzahl sowohl für die Neubauten als auch für die Bestandsgebäude auf der Straße „Im Kamp“ geplant.

Weiterhin sind Einzelbäume an entsprechenden Stellen in den Straßenseitenräumen des Plangebietes vorgesehen. Diese dienen zum einen der Gestaltung und der Aufenthaltsqualität der Straßenräume. Zum anderen werden darüber hinaus klimatisch wirksame positive Effekte wie Verschattung und Abkühlung des Plangebietes erzielt.

Mit den geplanten Besucherstellplätzen und den Straßenbäumen wird größtenteils eine alternierende Form vorgesehen, sodass die zu erzielende Verkehrsberuhigung gesichert werden kann.“ (STADT MARL 2021b).

Laut Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen liegen keine anderen Planungen vor, deren Wirkungen zusammen mit der vorliegenden Planung auf das Schutzgebiet wirken können.

3 Projektbedingte Wirkfaktoren und -intensitäten

Das betroffene FFH-Gebiet befindet sich ca. 470 m vom äußersten Rand des Bebauungsplanes entfernt. Die wohnliche Nutzung in Form eines Hausgartens liegt in einer Entfernung von ca. 490 m zum FFH-Gebiet. Als projektbezogene Wirkfaktoren und -intensitäten sind Folgende zu berücksichtigen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Entfernung und / oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)
- Stoffliche Emissionen (z.B. Schmier- und Kraftstoffe)
- Einleitungen (z.B. Abwasser)
- Optische Wirkungen (z.B. Silhouetten von Maschinen)
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas
- Grundwasserveränderungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
 - Verlust von Vegetationsfläche
- Visuelle Störreize (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes durch neue Gebäude)
- Zerschneidung und Areal- und Habitatverkleinerung
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsveränderungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und visuelle Störreize durch Bewohner, Verkehr, Beleuchtung
- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
- Stoffliche Emissionen (z.B. durch Gartenbewirtschaftung)

- Einleitungen (z.B. durch Gartenbewässerung)
- Veränderungen des Meso- und Mikroklimas
- Grundwasserveränderungen

Tabelle 1: Projektbezogene Wirkfaktoren und -intensitäten

Wirkfaktor	Wirkintensität*
Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen	Hoch
Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung sowie Kollision	Mittel
Stoffliche Emissionen	Gering
Einleitungen	Gering
Akustische Wirkungen	Gering
Optische Wirkungen	Hoch
Veränderungen des Meso- und Mikroklimas	Hoch
Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen	Mittel

*Wirkintensitäten entsprechend (SPORBECK et al. 2002), da es sich um ein als durchschnittlich zu bewertendes Vorhaben handelt.

4 Übersicht über das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“

Das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“ umfasst den Flusslauf der Lippe und ihren Auenbereich zwischen Unna und Dorsten. Es erstreckt sich über eine Fläche von 2.415 ha. Die Lippe stellt die zentrale Achse des als vielfältig und abwechslungsreich gegliederten Schutzgebietes dar. Das Gebiet ist von Resten von Bruch-, Weichholz- und Hartholz-Auenwäldern, sowie von Altarmen der Lippe mit Verlandungsbereichen durchzogen. Die Lippe und die in sie mündenden Bachläufe werden als teilweise naturnah beschrieben. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Im FFH-Gebiet befinden sich Feuchtgrünlandflächen, Mähwiesen und Magerrasen. Elemente der münsterländischen Kulturlandschaft finden sich in Form von Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen mit Altbäumen, Baumreihen und Einzelbäumen wieder. Der nördlich an das Untersuchungsgebiet anschließende Teil des FFH-Gebietes wird als durch „Bergsenkungen vernäster Breich“ mit „großflächigen Auenwäldern, Röhrichten und Verlandungsbeständen“ hervorgehoben (LANUV 2013) (Abbildung 1).

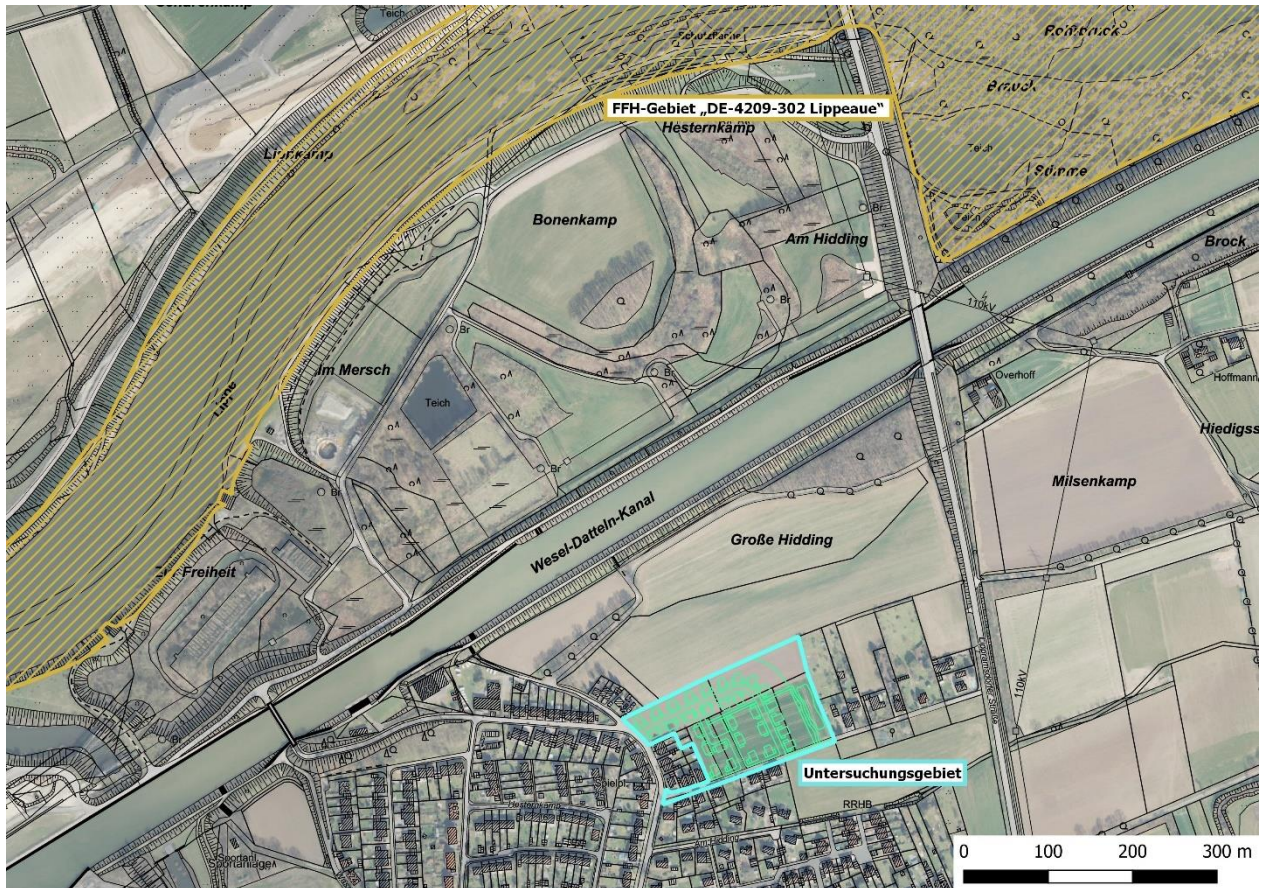


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes und des FFH-Gebietes "DE-4209-302 Lippeaue" (LAND NRW 2021)

5 Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“

Im Schutzgebiet befinden sich elf Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie. Keiner der Lebensraumtypen ist als prioritär hervorgehoben. Die Lebensraumtypen sind mit ihrem Erhaltungsgrad in Tabelle 2 benannt.

Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Bezeichnung	Fläche [ha]	Erhaltungsgrad
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	0,1467	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	1,9398	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Betraghion</i>	56,2521	C
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p.p. und des <i>Bidenton</i> p.p.	1,4519	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	48,1531	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	19,7644	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	12,1395	C

9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	11,0730	C
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	13,6614	B
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	28,4152	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)	58,0462	C

Darüber hinaus befinden sich Vorkommen vierer Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Schutzgebiet (Tabelle 3).

Tabelle 3: Im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Code	Art	Erhaltung
1044	Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	B
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	B
1318	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	B
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	B

6 Darstellung der Einflussbereiche von Wirkfaktoren(-komplexen) / Wirkungen auf Bestandteile und Arten des FFH-Gebietes

Entsprechend des Standard-Datenbogens für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG) zum Gebiet DE-4209-302 (LANUV 2013) sind fast alle negativen Einflussfaktoren auf Vorhaben innerhalb des FFH-Gebietes beschränkt. Die einzige Ausnahme stellt der Einflussfaktor „H04: Luftverschmutzung und atmogene Schadstoffe“ dar. Die Auswirkungen werden als mittel/gering benannt.

Die Gefährdungspotenziale der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Gefährdungspotenzial der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (nach BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2019)

Art	Gefährdungspotenzial
Helm-Azurjungfer (<i>Coenagrion mercuriale</i>)	Sommerliches Trockenfallen von Gewässern durch Grundwasserabsenkung, Nährstoffeintrag in Gewässer, bauliche Veränderungen am Gewässer, intensive Gewässerunterhaltung
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	Gewässerverschmutzung, Flussbegradigung, Querverbau (Verschlechterung des Laichaufstieges)
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Vernichtung von Quartieren,

	Pestizidbelastung von Quartieren, Fällen höhlenreicher Bäume in Gewässernähe
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Intensivierung der Landwirtschaft (Entwässerung, Pestizideinsatz, Nährstoffeintrag), Rekultivierung ehemaliger Abbaugelände, Grundwasserabsenkung, Fischbesatz

7 Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Das Vorhaben befindet sich in über 400 m Entfernung zum Schutzgebiet. Der einzige im Standard-Datenbogen des Gebietes benannte Faktor, der von außerhalb des Schutzgebietes auf dieses wirken kann, ist der Einflussfaktor „H04: Luftverschmutzung und atmosphärische Schadstoffe“. Dieser wird in der Kategorie mittel/gering-wirksamer Faktoren geführt. Entsprechend der Regelfallvermutung nach 4.2.2 VV-Habitatschutz (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010) ist bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes auszugehen. Im vorliegenden Fall liegt keine Indikation dafür vor, dass trotz der Einhaltung des 300 m-Abstandes erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet hervorgerufen werden können, da es sich beim Vorhaben um eine übliche Wohnbebauung handelt.

Auch die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie erfahren durch das Vorhaben keine Verschlechterung oder Bedrohung in ihrem Fortbestehen, da nicht in ihre Lebensräume eingegriffen wird und aufgrund der großen Entfernung des Eingriffes keine mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum der Arten zu erwarten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine weiteren Planungen vor, die in Verbindung mit der geplanten Wohnbebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet führen könnten.

8 Fazit

Die Stadt Marl plant im Rahmen des städtebaulichen Planungskonzeptes für den Bebauungsplan Nr. 250 eine Ortsarrondierung im Bereich der Straße „Im Kamp“ und der „Alten Straße“ in Marl. Dazu ist ein Neubaugebiet mit ca. 30 Wohneinheiten in Form von zweigeschossigen Einzelhäusern sowie einer angrenzenden Grünfläche (3.560 m²) geplant. Bei dem rund 23.000 m² großen Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Das FFH-Gebiet „DE-4209-302 Lippeaue“ befindet sich in über 400 m Entfernung zum geplanten Eingriff. Es wurde festgestellt, dass die Schutzobjekte (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) des Schutzgebietes nicht vom Vorhaben

beeinträchtigt werden. Somit ist das Vorhaben zulässig und es kann auf eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Bochum, 21. Oktober 2021



Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

9 Literaturverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. o. O.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

LAND NRW (2021): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP>.

LANUV (2013): Natura 2000-Nr. DE-4209-302.

LNATSCHG (o. J.): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214). o. O.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz).

SPORBECK, O., GALHOFF, H. & LUDWIG, D. (2002): Leitfaden durch Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.

STADT MARL (2021a): Vorentwurf Städtebauliches Konzept BPlan 250.

STADT MARL (2021b): Erläuterungsbericht zum Städtebaulichen Planungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 250 „Ortsarrondierung Sickingmühle – Im Kamp“ in Marl.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektbezogene Wirkfaktoren und -intensitäten	4
Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	5
Tabelle 3: Im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	6
Tabelle 4: Gefährdungspotenzial der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie (nach BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2019).....	6

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes und des FFH-Gebietes "DE-4209-302 Lippeaue" (LAND NRW 2021)..... 5